

Tragende Gründe



Gemeinsamer
Bundesausschuss

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie Zahnärzte: Änderung der Verhältniszahl in der kieferorthopädischen Versorgung

Vom 20. Dezember 2018

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3.	Bürokratiekostenermittlung	2

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 1 beschließt der Gemeinsame Bundesausschuss in Richtlinien Bestimmungen über einheitliche Verhältniszahlen für den allgemeinen bedarfsgerechten Versorgungsgrad in der vertragszahnärztlichen bzw. kieferorthopädischen Versorgung.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Am 21. August 2008 hat das Plenum einen Beschluss zur Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie Zahnärzte: Änderung der Verhältniszahl in der kieferorthopädischen Versorgung gefasst. In diesem Beschluss wurde die Verhältniszahl für Kieferorthopäden auf 1:4000 festgelegt, wobei die Bezugsgröße die Bevölkerungsgruppe der 0 bis 18-Jährigen ist.

Entsprechend wurde unter II. im Anhang 3 zwar die Überschrift im Planungsblatt C aktualisiert, die Verhältniszahl der Kieferorthopäden im Erläuterungstext zum Planungsblatt C jedoch nicht. Durch den vorliegenden Beschluss wird die Verhältniszahl im Planungsblatt C in Entsprechung des Beschlusses vom 21. August 2008 korrigiert

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch die im Beschluss enthaltenen Regelungen entstehen keine Informationspflichten für Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer im Sinne Anlage II zum 1. Kapitel der Verfo. Daher entstehen auch keine Bürokratiekosten.

Berlin, den 20. Dezember 2018

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken